

Betreff:

Baugebiet Holzmoor Nord - weiteres Vorgehen in Sachen Natur und Artenschutz

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

21.03.2019

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

20.03.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion BIBS im Rat der Stadt vom 7. März 2019, Baugebiet Holzmoor Nord – weiteres Vorgehen in Sachen Natur und Artenschutz (Drs. 19-10373), nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.)

Die Laichwanderung zwischen dem Plangebiet Holzmoor Nord und der Aue Wabe/Mittelriede wurde im Jahr 2018 mittels Fangzaun erfasst. Der Fangzaun blieb danach als Rückwandersperr im Gebiet bestehen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich noch einzelne Amphibien im Plangebiet befinden, wurde der Zaun zu Beginn der Wanderung 2019 in regelmäßigen Abständen geöffnet, um diesen Individuen den Zugang zu den Laichgewässern zu ermöglichen.

Nach Abschluss der Laichwanderung wird der Zaun wieder geschlossen, um ein Einwandern von Amphibien in das B-Plangebiet zu verhindern.

Da vor der Laichwanderung 2020 keine Baumaßnahmen auf dem Gelände stattfinden sollen, kann eine Gefährdung von einzelnen, bereits früh zurückwandernden, Amphibien ausgeschlossen werden.

Eine erneute Betreuung des Amphibienzauns (Absammeln, Fangeimer) ist daher auch erst in Vorbereitung auf ggf. stattfindende Erschließungsarbeiten im Jahr 2020 geplant.

Zu 2.)

Hinsichtlich der naturschutzrechtlich relevanten Belange verweist die Verwaltung auf den vorliegenden Kartierbericht zum B-Plan Holzmoor Nord (vgl. Mitteilung „Holzmoor – Kartierergebnisse“, Drs. 18-08630), der die Ergebnisse der faunistischen/floristischen Erfassungen sowie die notwendigen Maßnahmen darlegt. Diese wurden bereits umfassend im Sondertermin am 31. Januar 2018 und in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 21.08.2018 erläutert.

Die faunistischen und floristischen Erfassungen für den B-Plan Holzmoor Nord wurden in den Jahren 2015 bis 2018 durchgeführt. Weitere Kartierungen sind im Rahmen des B-Planverfahrens nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Davon ausgenommen sind ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kontrollen von Gebäuden und Gehölzen vor Abriss bzw. Fällung. Weitere artenschutzrechtliche Aspekte (u. a. Ersatzniststätten für Gebäudebrüter, externe Ausgleichsmaßnahmen) werden im Rahmen des B-Planverfahrens konkretisiert.

Zu 3.)

Die Eingriffe werden regelmäßig im laufenden Bebauungsplanverfahren bilanziert und die Umsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet wie auch auf externen Ausgleichsflächen geplant. Konkrete Maßnahmen lassen sich zum gegenwärtigen Planungsstand noch nicht benennen, werden jedoch zum Beschluss der öffentlichen Auslegung im Bebauungsplanentwurf definiert und festgesetzt.

Leuer

Anlage/n:

keine